



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Bürgerverein Ossum-Bösinghoven e.V.
Er ist im Vereinsregister, Amtsgericht Neuss, unter VR 618 eingetragen.
Der Sitz des Vereins ist in 40668 Meerbusch, Auf der Geest 10.
Der Bürgerverein Ossum-Bösinghoven ist ein Verein von Bürgern für Bürger.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Politisch, rassistisch und religiös ist der Bürgerverein unabhängig und neutral.

Zweck des Vereins im Wirkungsbereich Ossum-Bösinghoven ist die

1. Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
2. Förderung des traditionellen Brauchtums
3. Förderung des Naturschutzes, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes
4. Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
5. Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

1. Organisation/Mitorganisation von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
2. Organisation/Mitorganisation von themenbezogenen Informationsveranstaltungen,
3. Information über aktuelle ortsrelevante Begebenheiten/Entwicklungen und Veranstaltungen,
4. Soziale und kulturelle Entwicklung des Ortes Ossum-Bösinghoven,
5. Steigerung der Attraktivität des Ortes Ossum-Bösinghoven als Wohnort,
6. Wahrnehmung der Interessen der Bürger des Ortes gegenüber den gesetzlichen Vertretungskörperschaften, Verwaltungsdienststellen, Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen insbesondere im Stadtgebiet Meerbusch.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



§ 5 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben nicht teil am Vermögen des Vereins.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung i.S. des § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
2. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.



Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird jährlich im Voraus fällig.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen, Wahl der Kassenprüfer*innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich in Textform (E-Mail gilt als schriftlich), unter Angabe der Tagesordnung sowie Beifügung vorliegender Anträge der Mitglieder, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens / der E-Mail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben / die E-Mail gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift / Adresse gerichtet war. Sie findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann abweichend davon beschließen, dass die Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von



Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet.

Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen.

3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Alle Anträge sind in schriftlicher Form mit Begründung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu adressieren.

Für Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins gilt eine Frist von drei Wochen.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Im Falle von Wahlen ist von der Versammlung ein/e Wahlleiter*in zu bestimmen.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer*in zu wählen.

Jedes Mitglied mit Ausnahme minderjähriger hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Alle Abstimmungen finden in nicht geheimer Wahl statt. Auf Antrag kann der Abstimmungsprozess in einer geheimen Wahl durchgeführt werden, wobei dies von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden muss.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.



Die Zuordnung von Zuständigkeiten / Verantwortungsbereichen regeln die Vorstandsmitglieder untereinander.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Zulässigkeit von Listen- und Blockwahl ist nicht gegeben.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mandatsträger einer Vertretungskörperschaft können keine Vorstandsmitglieder werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

2. Der Vorstand verantwortet die jährliche Berichterstattung in Form eines Tätigkeits- und Kassenberichts an die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss Ordnungen (Beitrags-/Finanz-/Geschäftsordnung) zu erlassen. Er ist ebenfalls ermächtigt bei Bedarf externe Sachkundige zu einzelnen Themenkomplexen hinzuzuziehen. In seine Kompetenz fällt auch die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden. Dies als Würdigung von Mitgliedern, die sich durch langjähriges Eintreten für die Verwirklichung der Vereinsziele verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder/ -vorsitzende sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer*innen.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer*innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht berechtigt. Bei Feststellung der Ordnungsmäßigkeit beantragen die Kassenprüfer*innen die Entlastung des Vorstands für diesen Bereich der Vorstandstätigkeit.

Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Kassenprüfung beauftragen.



§ 14 Datenschutzbestimmungen

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der „EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)“ und des „Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)“ personenbezogene Daten über persönliche und sonstige Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und ggf. verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Freiwillige Feuerwehr Meerbusch Ossum-Bösinghoven und die St. Pankratius Schützen Ossum-Bösinghoven 1757 e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 16 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.08.2023 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.